

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 210

Diez, Montag den 9. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Preussische Verordnung über Buchedern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Buchedern vom 30. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 987, wird für Preußen verordnet:

§ 1.

Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) in Berlin werden öffentliche Buchedernabnahmestellen errichtet.

§ 2.

Wer Buchedern an eine öffentliche Buchedernabnahmestelle abliefern, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm Buchedern,
2. außerdem nach seiner Wahl
 - a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Buchedernmenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Del für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),
 - b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts der abgelieferten Buchedernmenge erteilt wird, (Delbezugsschein).

Unbrauchbare Buchedern können zurückgewiesen werden.

§ 3.

Die bei den Buchedernabnahmestellen eingelieferten Buchedern sind an den Kriegsausschuß für Öle und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4.

Im Handel mit Buchedern darf der Preis von 1,50 Mark für das Kilogramm Buchedern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Buchedernsammeln der von dem örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Buchedernsammmlung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen, Ortssammelstellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat bezw. Bürger-

meister welche Forststelle von der Buchedernsammmlung der von dem Kriegswirtschaftsamt beauftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Buchedern nicht benutzt werden dürfen, und welche Bedingungen von den Buchedernsammlern zu erfüllen sind. Für die fiskalischen Forsten und Gemeindeforsten werden diese Festsetzungen von der zuständigen königlichen Forstverwaltung getroffen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung:

Peters.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

von Hammerstein.

J.-Nr. 8459. II.

Diez, den 9. September 1918.

Betrifft fleischlose Woche.

Von dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung ist bestimmt worden, daß für die am 9. September 1918 beginnende zweite fleischlose Woche 750 Gramm = 1½ Pfund Kartoffeln gegeben werden können. Auszuschließen sind hierbei die fleischselbstversorger, also die Personen, die eine Fleischkarte nicht erhalten. Die Erzeuger von Kartoffeln werden sich selbst versorgen, während da, wo Kartoffeln ausgegeben werden, von den Gemeinden die nötigen Vorkehrungen zu treffen sind.

Ich ersuche die Magistrate der drei Städte und die Herren Bürgermeister, hiernach eventuell das Weiterer in die Wege zu leiten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Egb.-Nr. H. 2286.

Diez, den 5. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 22. August v. Mts. — Egb.-Nr. H. 2179 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 200, betr. Zahl der verausgabten Fleischkarten und ersuche um deren Erledigung binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Bekanntmachung.

Für die kommende Heizperiode 1918-19 muß damit gerechnet werden, daß die für den Hausbrand zur Verfügung stehenden Kohlenmengen nur dann gerade genügen werden, den Bedarf des Hausbrandes zu decken, wenn sie mit alleräußerster Sparsamkeit verwendet werden. Eines der wichtigsten Momente zur Erzielung von Kohlenersparnissen im Hausbrand ist die sachgemäße Instandsetzung der Feuerungsanlagen, Stubenöfen, Herde und Zentralheizungsanlagen vor der Inbetriebnahme.

In den verflossenen vier Kriegswintern mußten naturgemäß vielfach Instandsetzungsarbeiten mit Rücksicht auf den Materialmangel und den Mangel an geschulten Arbeitskräften unterbleiben, so daß in vielen Fällen die Heizungsanlagen sich in einem Zustand befinden, der für den kommenden Winter zu Bedenken Anlaß geben kann.

Wir machen deshalb jetzt schon darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, mit den dieses Jahr mehr wie früher erforderlichen Instandsetzungsarbeiten an Heizungsanlagen möglichst schon jetzt zu beginnen, damit sich diese zu Anfang der Heizperiode wieder in gebrauchsfähigem und betriebsfähigem Zustand befinden. In vielen Fällen werden diese Instandsetzungsarbeiten einen verhältnismäßig geringen Aufwand erfordern, solange die Heizungen noch nicht in Betrieb genommen worden sind.

Wir ersuchen deshalb die Gemeindevorstände, darauf hinzuwirken zu wollen, daß die vorerwähnten Arbeiten mit tunlichster Beschleunigung in Angriff genommen werden. Es hat sich schon im letzten Jahr gezeigt, daß die Zahl der Reparaturaufträge an Heizanlagen nach Beginn der kalten Witterung bei den zuständigen Geschäften und Firmen so groß war, daß nur ein kleiner Teil der reparaturbedürftigen Heizungen wirklich sachgemäß hat instand gesetzt werden können, ein Zustand, der für dieses Jahr nach Möglichkeit vermieden werden muß.

J. B.
Schön.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise von Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. 6. 1918 (R.-G.-Bl. 721) wird mit Ermächtigung des Landesamts für Futtermittel folgendes verordnet:

§ 1. Bedient sich der Lieferungsverband bei der Aufbringung des nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. 6. 1918 (R.-G.-Bl. S. 475) abzuliefernden Strohs eines Kommissionärs oder Händlers, so stehen diesem von der an den Lieferungsverband für die Vermittlung und sonstigen Unkosten nach § 2 der Verordnung über die Preise von Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. 6. 1918 (R.-G.-Bl. S. 721) zu zahlenden Gebühr von 12 Mark für die Tonne 8 Mark zu. Ausnahmen können von der Provinzial-Heu- und Strohhofstelle zugelassen werden.

§ 2. Beim Umsatz des nicht nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh aus der Ernte 1918 abzuliefernden Strohs und des daraus gewonnenen Häckfels durch den Handel dürfen den in den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Preise von Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 festgesetzten Preisen höchstens 6 Mark für die Tonne zugeschlagen werden.

Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen mit Ausschluß jedoch der Fracht und der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

freien Handel darf den nach § 2 sich ergebenden Preisen für die Tonne zugeschlagen werden.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentnern, wenn zur Beförderung des Strohs und Häckfels an den Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 4. Bei der Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher dürfen den in den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Preise von Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 festgesetzten Preisen höchstens 32 Mark für die Tonne zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt die an den Lieferungsverband für Vermittlung und sonstige Unkosten zu zahlende Gebühr von 12 Mark sowie sämtliche von der Uebernahme vom Lieferungsverband bis zur Abgabe an die Verbraucher entstandenen Unkosten und Aufwendungen aller Art mit alleiniger Ausnahme der Bahn- und Wasserfracht, insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, Deckenmiete, Lagermiete, Fuhrlohne, Arbeitslohne, Gebühren für die mit der Unterabteilung beauftragten Händler usw. sowie Vergütung für die beim Umladen entstehenden Gewichtsverluste.

Ausnahmen können von der Provinzial-Heu- und Strohhofstelle zugelassen werden.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 und 4 ergebenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6. Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 16. August 1918.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 421) sowie des § 2 der Preussischen Ausführungsanweisung vom 10. Juni 1918 wird zufolge Ermächtigung des Landesamts für Futtermittel vom 27. Juni 1918 hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Beim Umsatz durch den Handel dürfen den im § 3 der Verordnung über die Preise von Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 421) festgesetzten Preisen insgesamt für die Tonne lose verladenes Heu höchstens 8 Mark und für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu höchstens 5 Mark zugeschlagen werden.

Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen mit Ausschluß jedoch der Fracht und der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 2. Beim Kleinverkauf von Heu darf den im § 1 festgesetzten Preisen nicht mehr als 25 vom Hundert zugespreßtes Heu höchstens 5 Mark zugeschlagen werden.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an die Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentnern, wenn zur Beförderung des Heues an den Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 3. Die nach §§ 1 und 2 sich ergebenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes über Höchstpreise.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 12. August 1918.

Der Oberpräsident.

betreffend

Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreis Ausschuss) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Vordrucke vorzuschreiben.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) bestraft.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung
In Vertretung:
Peters.

Tab.-Nr. 31. 2268.

Diez, den 4. Sept. 1918.

Nach vorstehender Anordnung sind mir alle im Unterlahnkreis befindlichen und zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis 28. Februar 1919 vorgenommen werden soll, bis zum 15. September 1918 anzumelden. Schweine, die nach dem 15. September 1918 eingelegt werden, sind mir sofort spätestens aber 3 Monate vor der Schlachtung, anzuzeigen. Die früher erlassenen Bestimmungen über Hauschlachtungsschweine (Verordnung des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises vom 18. 8. 1917, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis — Kreisblatt Nr. 199 —), wonach Hauschlachtungen nur mit meiner Genehmigung vorgenommen werden dürfen, erfahren hierdurch keine Abänderung. Ich weise noch besonders darauf hin, daß bei Versäumnis der Anmeldefrist die Genehmigung zur Hauschlachtung voraussichtlich nicht erteilt werden wird.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben und über die eingegangenen Anzeigen bestimmt bis zum 15. September 1918 in der Form des hierunter abgedruckten Musters der Kreisfleischstelle Kenntnis zu geben.

Ferner eruche ich ebenfalls unter Benützung des gegebenen Musters am 15. jeden Monats der Kreisfleischstelle über die nach dem 15. September 1918 neu eingelegten Hauschlachtungsschweine zu berichten.

Da ich die geforderten Berichte höherer Stelle weitergeben muß, eruche ich, die Termine genau einzuhalten. Nachträglich eintreffende Berichte können als Anmeldung nicht mehr in Betracht kommen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Muster.

Anmeldung der zur Hauschlachtung bestimmten Schweine der Gemeinde: **Flacht.**

Stde. Nr.	Des Schweinebesizers		Tag der Anmeldung	Anzahl der Schweine Stück	Es sollen geschlachtet werden im Monat					Bemerkungen
	Name	Stand			Oktober Stück	November Stück	Dezember Stück	Januar Stück	Februar Stück	
1	Karl Groß	Landwirt	12. 9.	2	1			1		
2	Phil Braun	Schlosser	14. 9.	1		1				
		Summa		3	1	1		1		

1. 10 682.

Diez, den 5. September 1918.

Bekanntmachung.

In Hahnstätten ist kürzlich in einigen Fällen Ruhr festgestellt worden. Die Entstehung der Krankheit ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Genuß von infiziertem Trinkwasser zurückzuführen, welches aus der Nar genommen worden ist. Dies gibt mir Veranlassung von einer Benützung des Wassers des Narbaches als Trink- oder als Gebrauchswasser öffentlich zu warnen, da dies leicht zur Erkrankung an Ruhr führen kann.

Die Ortspolizeibehörden der an der Nar gelegenen Gemeinden werden hiermit beauftragt, diese Warnung durch orts-

übliche Bekanntmachung und öffentlichen Anschlag zur weiteren Verbreitung zu bringen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Bekanntmachung

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Königl. Landrats Geheimen Regierungsrats Berg in St. Goarshausen habe ich den Königl. Landrat Abicht in Westerbürg zum Stellvertreter des Weinbaukommissars für die Provinz Hessen-Nassau ernannt.

Cassel, den 10. August 1918.

Der Oberpräsident.

Die nemnte Kriegsanleihe.

Berlin, 7. Sept. Während unser unvergleichliches Heer in zähem Ringen dem wilden Ansturm der Gegner tapfer standhält und alle Durchbruchversuche unter den schwersten feindlichen Verlusten zunichte macht, wird demnächst von neuem der Ruf der Reichsleitung zur Kriegsanleihe-Zeichnung ergehen, um weiter die Mittel aufzubringen, die das deutsche Volkshoer in dem Verteidigungskampfe um Heimat und Heerd in seiner bisherigen Schlagfertigkeit erhalten sollen. Kein Deutscher darf zögern, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen. In der Kraft unseres Wirtschaftslebens, in der außerordentlichen Flüssigkeit des deutschen Geldmarktes sind die Vorbedingungen für einen guten Erfolg der Kriegsanleihe gegeben. Wenn jeder gegenüber dem Vaterlande seine Pflicht tut, wenn jeder sich vor Augen hält, daß die Kriegsanleihe-Zeichnung einen wesentlichen Bestandteil des Willens zum Durchhalten darstellt, der das deutsche Volk befeuert, dann wird auch die 9. Kriegsanleihe zu einer neuen, gewaltigen Großtat werden. Sie wird den Feinden gegenüber Zeugnis ablegen von dem ungebrochenen Glauben an den Erfolg unserer guten Sache und damit zu einem weiteren Baustein des künftigen Friedenswerkes werden.

An den bewährten Zeichnungsbedingungen ist auch diesmal nichts geändert worden. Es werden fünfprozentige Schuldverschreibungen und viereinhalbprozentige auslosbare Schatzanweisungen zum Preise von 98 Mark für 100 Mark Nennwert ausgegeben. Bei Eintragung der Kriegsanleihe in das Schuldbuch — mit Sperre bis 15. Oktober 1919 — tritt eine Ermäßigung des Zeichnungspreises auf 97,80 Mark ein. Die Auslosung der Schatzanweisungen geschieht nach dem gleichen Plane und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der letzten 3 Kriegsanleihen; auch die Verlosungsbedingungen sind die gleichen. Die Zeichnungsfrist läuft vom 23. September bis 23. Oktober. Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September an voll bezahlen. Die Kriegsanleihe braucht indes zu diesem Termin nicht etwa voll bezahlt zu werden. Es steht den Zeichnern vielmehr frei, die Einzahlungen in 4 Raten zu leisten (30 Prozent am 6. November d. J., 20 Prozent am 3. Dezember d. J., 25 Prozent am 9. Januar n. J., 25 Prozent am 6. Februar n. J.). Der erste Zinsschein ist bei den Schuldverschreibungen am 1. Oktober 1919, bei den Schatzanweisungen am 1. Juli 1919 fällig. Auch diesmal können wieder die älteren fünfprozentigen Schuldverschreibungen und die Schatzanweisungen der ersten, zweiten, vierten und fünften Kriegsanleihe in Schatzanweisungen der 9. Kriegsanleihe unter den bekannten Bedingungen umgetauscht werden.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Buchthaus für einen Milchpantcher. Ein Jahr Buchthaus wegen Milchpantcherlei erhielt von der Strafkammer Tilsit der Obermüller H. des Gutsbesitzers Kopp in Wl.-Stirbst; dazu kommen 3 Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht. H. hatte im vorigen Winter etwa ein Vierteljahr lang größere Mengen Vollmilch für sich behalten und verbuttert und, um die fehlende Menge zu decken, die an die Molkerei zu liefernde Milch mit Wasser verfeßt.

§ Eierlegen unter Aufsicht. Vor dem Schöffengericht in Wermelskirchen stand der Hammerhämmel A., weil er als Geflügelhalter seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Eiern nicht nachgekommen sein soll. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, dem Antrage des Amtsanwalts folgend, der selbst erklärte, daß es schwierig, ja fast unmöglich sei, den Hühnerbesitzern nachzuweisen, daß sie so und so viele Eier abliefern könnten, es sei denn, daß jedes Huhn die Eier unter Aufsicht legen müßte; eine derartige Dressur habe man aber den Hühnern bisher nicht beibringen können.

Vermischte Nachrichten.

* Freiburg, 4. September. Die Badische Presse schreibt, daß im Stadtteil Wiehre eine Geheimschlächtereientdeckung wurde. Beschlagnahme wurden 10 000 Zentner geräucher-tes Rindfleisch, 7000 Zentner gepökeltes Ochsenfleisch und 75 Pfund Rindstalg. Untersuchung ist eingeleitet.

* Lebensmittelbeförderung durch die Luft. Aus Süddeutschland ging vor einiger Zeit die Mitteilung durch die Presse, daß mittels Flugzeug, das in der Nähe eines Dorfes gelandet war, große Mengen Lebensmittel durch die Lüfte entführt wurden. Das Vorgehen des betreffenden Fliegers scheint Schule gemacht zu haben, denn dieser Tage landete vormittags in dem württembergischen Dorfe Mödmühl ein Militärflieger, der der überraschten Bevölkerung die freundliche Mitteilung machte, daß er nachmittags wieder kommen werde. Die Leute sollten nur recht viel Eier und Butter richten. Mittags war natürlich der ganze Ort am Plage, denn eine Fliegerlandung hatte Mödmühl noch nicht erlebt. Schutzhelf, Gendarm und Einwohner trugen in edlem Wettstreit Eier, Butter und sonstige notwendige und ebenso begehrte Nahrungsmittel, wie Del, Speck usw. herbei. Alles wurde sehr sauberlich ins Flugzeug verfrachtet, und dann empfahl sich der Flieger mit dem Versprechen, in vierzehn Tagen wieder zu kommen.

* Was soll das im Frieden werden? Das Familienbad in einem Disseeorte ist wegen Skandaltreibens vom Militärkommando geschlossen worden. Schon früher hatten Feldgrauen, die das „Sommerleben“ beobachtet hatten, laute Worte der Entrüstung gefunden. Man weiß in der Tat nicht, was man angesichts der furchtbaren Kämpfe im Westen zu solchen Vorkommnissen sagen soll, und es wäre recht, wenn diese Gesellschaft in die Front resp. zum Etappenendienst gesandt würde, um dort das Kriegesleben kennen zu lernen. Das sind Ausnahmen, zum Glück! Aber was soll das werden, wenn wir Frieden haben? Diesen Elementen geht dann wohl gar die Selbstbeherrschung verloren, wenn die wüßstättigen Beschränkungen fortfallen, und böses Beispiel steckt an. Wir sind so stolz auf unsere braven Soldaten im Felde; sollten wir uns dafür über die Nichtsnutzigkeit von Müßiggängern schämen, denen Alotria lieber sind, als angemessene Arbeit? Und leicht möglich sind Leute darunter, die zu Hause von „wirtschaftlichem Notstand“ reden, nachdem sie sich im Sommer als Leute mit vollen Taschen aufgespielt haben. Jedenfalls sind diese Geschichten nicht nur ungehörig, sondern auch unwürdig.

* Einer, der es weit bringen kann. Das Amtsblatt der königlichen Regierung in Glogau veröffentlicht eine Bekanntmachung, daß im Konkursverfahren über das Vermögen eines — Barbierlehrlings zu Groß-Wartenberg die Schuldverteilung stattfindet. Zu berücksichtigen sind 17 640,44 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen; die verfügbare Masse beträgt nach Abzug der Massekosten 556,97 Mark.

* Verordnung über Wein. Wie im Vorjahre, ist jetzt auch für diesen Herbst, veranlaßt durch die bereits wieder einsetzende Spekulation, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts ein Verbot des Vorverkaufs von Weintrauben erlassen worden. Kaufverträge über noch nicht vom Stock getrennte Weintrauben und über Traubenmaishe, Traubenmost und Wein neuer Ernte dürfen erst abgeschlossen werden, nachdem der Beginn der Lese amtlich bekanntgegeben ist. Verträge, die vor diesem Tage abgeschlossen sind, werden für nichtig erklärt. Zuwiderhandlungen gegen das Vorverkaufsverbot sind mit Strafe bedroht. (R.-Ges.-Bl. Nr. 118.)

* Ein Musterhamster. Buchstäblich in Fett steckte ein Mann, den dieser Tage die Polizei in Ondrup überraschte. In den verschiedensten Taschen trug er je ein Pfund Butter, im ganzen acht Pfund. Außerdem trug der Mann auf der Brust ein regelrechtes Eierregal und auf dem Leibe eine große Eier-tasche; beide Stellen bargen 45 Eier. Zum Gaudium der Zuschauer mußte sich der Musterhamster einer radikalen Entfettungskur unterziehen, nach der der bisher so gewichtige Mann schlank wie eine Tanne war.

2 starke Holländer Röhre zu verkaufen.

Haus Lahnberg,
Bergnaßau, Fernspr. 72.